

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot / Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote und Preise verstehen sich freibleibend.
- 1.2 Verträge kommen erst zustande, wenn wir Bestellungen schriftlich angenommen oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dies gilt bei Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.3 Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachte Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit in den jeweiligen Vertragsspezifikationen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst bleiben vorbehalten.
- 1.4 An allen diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Software- / Beratungsleistungen

- 2.1 Bei Verträgen, die Software- oder Beratungsleistungen (mit-) enthalten, ist vor Erbringen dieser Leistung, spätestens jedoch in der ersten Leistungsphase, von beiden Parteien eine Leistungsbeschreibung als Grundlage der dann zu erbringenden Leistung zu vereinbaren. Dies gilt bei Änderungen oder Ergänzungen derartiger Verträge entsprechend.
- 2.2 Bei Serien- und Standardsoftware gilt unsere Spezifikation als Leistungsbeschreibung im Sinne vorstehender Ziffer 2.1.
- 2.3 Die Eigentums- und Urheberrechte an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von uns entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei uns.
- 2.4 Der Kunde hat Anspruch auf Aushändigung der Programmunterlagen der Software, sofern diese speziell für ihn entwickelt worden ist, er die vollen Projektierungs-, Programmier- und Datenerfassungskosten gezahlt hat und insoweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- 2.5 Die uns zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten verwahren wir mit eigenüblicher Sorgfalt, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, uns übergebene Daten zum Zweck ihrer Rekonstruierbarkeit auch bei sich zu verwahren.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich Netto in EURO ab Köln ausschließlich Verpackung, Transport, sonstige Nebenkosten (z. B. Installation und Inbetriebnahme), sowie Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Zahlungen

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind sofort ab Datum unserer Rechnungen ohne jeden Abzug zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Wir sind berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstag an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt

vorbehalten. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

- 4.3 Der Kunde darf gegenüber unserer Rechnungsforderung nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Fristen / Termine

- 5.1 Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, vor Schaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.
- 5.2 Durch Änderung eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend.
- 5.3 Angegebene Fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Umstände usw., gleichviel ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer- und Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt.
- 5.4 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziffer 9 entsprechend.

6. Annahme / Abnahme

- 6.1 Der Kunde hat die Lieferung/Leistung unverzüglich anzunehmen.
- 6.2 Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von 10 Tagen die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 10% des vereinbarten Preises.

7. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 7.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Haus in Köln bzw. das Haus des von uns beauftragten Lieferanten.
- 7.2 Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- bzw. Abnahme, bei Lieferungen spätestens jedoch mit verlassen unseres Hauses auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen/-leistungen und auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z. B. Transport, Installation, Montage und/oder Inbetriebnahme) übernommen haben.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns an diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

- 8.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Arbeitnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
- 8.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus hiermit an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es nach Verarbeitung, verkauft, so sind die Forderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 8.5 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.
- 8.6 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.
- 8.7 Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum aus der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückzuübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt und nachweisbar auf von uns zu vertretende Material- und Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir in dieser Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Gegenstände oder Ersatzteile nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist. Andere Ansprüche des Kunden wegen Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden gleichwelcher Art - sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches Handeln vorliegt. Im übrigen gilt Ziffer 10 entsprechend.
- 9.2 Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlung verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 9.3 Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet oder in einem von uns für die Betreuung nicht autorisierten Betrieb installiert, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört u.a. die erforderliche und vom Kunden nachzuweisende Einhaltung unserer Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
- 9.4 Die zur Ermöglichung von Nachbesserungen außerhalb unseres Hauses erforderlichen Aufwendungen (z.B. für Aus-/Einbau anderer Teile) gehen zu Lasten des Kunden. Etwaige Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit Nachbesserungen/Nachlieferungen tragen wir im kaufmännischen Geschäftsverkehr bis zu einer Gesamtstrecke von 200 km. Alle anderen Kosten für Transport, Beförderung, Übernachtung, Verpflegung und Reisezeit und die damit verbundenen Nebenkosten, Gebühren und Abgaben gehen im kaufmännischen Verkehr zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, beginnend mit der Annahme bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Soweit in diesen Bedingungen oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind gegen uns und unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern uns nicht vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Im kaufmännischen Verkehr haften wir nur für vorsätzliches Handeln unserer gesetzlichen Vertreter und unserer leitenden Angestellten.
- 10.2 Falls eine beratende Tätigkeit nicht ausdrücklich Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist, ist jede Haftung unsererseits hierfür, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.3 Soweit gesetzlich zulässig, haften wir und unsere Mitarbeiter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden und andere mittelbare und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten oder übertragenen Daten.
- 10.4 Der Höhe nach sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden pro Schadensereignis auf den jeweiligen Vertragswert, höchstens jedoch auf EUR 1 Millionen begrenzt
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Beide Parteien haben alle Unterlagen und Informationen, die sie bei und in Erfüllung eines Vertrages erhalten, solange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 11.2 Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.
- 12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**
- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden und Schecks - ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Köln.



12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

13. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart werden.